

L 11 B 460/06 SO PKH

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Sozialhilfe

Abteilung

11

1. Instanz

SG Augsburg (FSB)

Aktenzeichen

S 15 SO 3/06

Datum

04.05.2006

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 11 B 460/06 SO PKH

Datum

03.07.2006

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerden gegen den Beschluss des Sozialgerichts Augsburg vom 04.05.2006 werden zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Streitig ist die Höhe der dem Kläger zu bewilligenden Sozialhilfe gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Der 1958 geborene, geschiedene Kläger beantragte am 07.09.2005 die Gewährung von Sozialhilfe.

Er bewohnt gemeinsam mit der mit ihm in bloßer Wohn- und Haushaltsgemeinschaft lebenden Frau H. und deren zwei Kinder eine Vierzimmerwohnung (86 qm), für die er und Frau H. lt. Mietvertrag 640,- EUR Warmmiete (400,- EUR Kaltmiete) zu zahlen haben. Dem Kläger steht ein Zimmer in dieser Wohnung zur Verfügung, Küche und Bad werden gemeinsam genutzt, und er darf Elektrogeräte, Geschirr und Besteck von Frau H. mitbenutzen. Hierfür trägt er eine monatlichen Mietanteil der Kaltmiete in Höhe von 200,- EUR.

Mit Bescheid vom 15.09.2005 und nach Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 06.12.2005 bewilligte ihm der Beklagte für die Zeit ab 01.09.2005 - ab diesem Zeitpunkt bezog der Kläger eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung - Sozialhilfe, wobei als Kosten der Unterkunft lediglich die pro Kopf aufgeteilte Kaltmiete in Höhe von 100,- EUR zuzüglich Nebenkosten in Höhe von 39,57 EUR und Kosten für Heizung - unter Abzug von Kosten für die Wassererwärmung - in Höhe von 17,20 EUR berücksichtigt wurden.

Wegen der Nichtberücksichtigung der gesamten von ihm getragenen Mietkosten in Höhe von 200,- EUR und der hälftigen Nebenkosten hat der Kläger Klage zum Sozialgericht Augsburg mit der Begründung erhoben, er trage den halben Anteil der Miet- und Nebenkosten, da er Elektrogeräte (Waschmaschine, E-Herd, Kühlschrank, TV-Gerät), Geschirr und Kücheneinrichtung seiner Mitbewohnerin mitbenutzen dürfe. Für dieses Verfahren hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.

Zutreffend hat der Kläger am 13.01.2006 Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung dahingehend gestellt, ihm für die nächsten 6 Monate die Kosten der Unterkunft in Höhe von 200,- EUR zuzüglich der anteiligen Nebenkosten zu bezahlen und ihm für dieses Verfahren ebenfalls PKH zu bewilligen.

Mit Beschluss vom 04.05.2006 hat das Sozialgericht den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sowie die Bewilligung von PKH für das Hauptsacheverfahren und für das einstweilige Rechtsschutzverfahren abgelehnt. Die Miete sei pro Kopf aufzuteilen. Der 100,- EUR übersteigende Mietanteil werde für die Nutzung von Elektrogeräten und Geschirr etc. gezahlt. Aufwendungen hierfür seien jedoch bereits im Regelbedarf berücksichtigt und aus diesem zu decken. Mangels Erfolgsaussicht seien die Anträge auf Bewilligung von PKH für das Hauptsacheverfahren wie auch für das einstweilige Rechtsschutzverfahren abzulehnen.

Allein gegen die Ablehnung der Bewilligung von PKH für das Hauptsacheverfahren ([L 11 B 380/06 SO PKH](#)) und das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ([L 11 B 460/06 SO PKH](#)) hat der Kläger Beschwerde zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt. Es sei nicht unüblich, für die Mitbenutzung der Küche eine Nutzungsgebühr zu verlangen. Ansonsten hätte er einen Anspruch auf Erstausrüstung gemäß [§ 31 SGB XII](#).

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Akten der Beklagten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug

genommen.

II.

Die Beschwerden gegen die ablehnende Bewilligung von PKH sind zulässig ([§§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz - SGG -](#)). Das SG hat ihnen nicht abgeholfen ([§ 174 SGG](#)). Die Rechtsmittel erweisen sich jedoch nicht als begründet.

Nach [§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG](#) iVm [§ 114](#) Zivilprozessordnung (ZPO) erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag PKH, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Ist eine Vertretung durch Anwälte, wie vorliegend im sozialgerichtlichen Verfahren, nicht vorgeschrieben, wird der Partei auf ihrem Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt ihrer Wahl beigeordnet, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint ([§ 121 Abs 2 ZPO](#)). Eine hinreichende Erfolgsaussicht in diesem Sinne besteht vorliegend weder für das Hauptsacheverfahren noch für den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung kommt mangels Vorliegens eines Anordnungsanspruches nicht in Betracht. Diesbezüglich wird auf die Begründung des Beschlusses vom 04.05.2006 durch das Sozialgericht Bezug genommen ([§ 142 Abs 2 Satz 3 SGG](#)). Zu ergänzen ist lediglich, dass es sich zum einen bei der "Nutzungsgebühr" für die Küchengegenstände nicht um Unterkunftskosten handelt, und dass die Frage der Bewilligung einer Erstausrüstung mangels Vorliegens einer solchen nicht zu prüfen ist.

Aus eben diesen Gründen besteht auch für das Hauptsacheverfahren keine Erfolgsaussicht.

Nach alledem sind die Beschwerden zurückzuweisen.

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei und ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2006-09-25